

ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 1

Betrifft: Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE) und von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten (EEE), bei denen es sich vermutlich um WEEE handelt

1. Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA, siehe Literaturangabe 1 in Anhang 5) auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen am 3. Februar 2017 durch schriftliches Verfahren vereinbart. Sie ersetzen die von den Anlaufstellen bei einer Versammlung am 14./15. Juni 2007 vereinbarten Geänderten Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1. Die Leitlinien wurden unter Berücksichtigung der Vorschriften gemäß Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie, siehe Literaturangabe 2 in Anhang 5) und der „Technischen Leitlinien über die grenzüberschreitende Verbringung elektrischer und elektronischer Abfälle und gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte, insbesondere hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Abfällen und Nicht-Abfällen gemäß Basler Übereinkommen“ überarbeitet; letztere wurden von der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens übergangsweise verabschiedet (Leitlinien des Basler Übereinkommens, siehe Literaturangabe 3 in Anhang 5). Sie sind nicht rechtsverbindlich, es sei denn, sie beziehen sich auf Vorschriften gemäß WEEE-Richtlinie. Die verbindliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien gelten ab dem 3. April 2017 und sollen spätestens fünf Jahre nach diesem Termin überprüft und nötigenfalls geändert werden.

1. Einleitung

2. Diese Anlaufstellen-Leitlinien enthalten Informationen für:

- (a) Personen, welche die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE) veranlassen;
- (b) Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) – einschließlich Bauteilen, die zur Reparatur oder Überholung von EEE verwendet werden und selbst eine eigenständige Funktion besitzen¹ –, welche grenzüberschreitende Beförderungen dieser Geräte veranlassen und eine Nichteinhaltung der VVA und der WEEE-Richtlinie vermeiden möchten; und
- (c) Behörden, die für die Durchsetzung der VVA und der WEEE-Richtlinie zuständig sind.

3. Zu den in diesen Leitlinien verwendeten Begriffsbestimmungen siehe Anhang 1 (Glossar).

4. Die geltenden Kontrollverfahren der VVA hängen zunächst von der Frage ab, ob es sich bei dem fraglichen Material oder Gerät um Abfall gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie, siehe Literaturangabe 5 in Anhang 5), im nationalen Recht oder nach nationaler Auslegung handelt. Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen über die Unterscheidung zwischen Abfällen und Nichtabfällen erzielen, so wird der betreffende Gegenstand gemäß Artikel 28 Absatz 1 VVA als Abfall behandelt.

5. Die Fragen, ob bei einem Stoff eine Entledigung als Abfall vorliegt und wann Abfall nicht mehr als Abfall gilt, wird von Fall zu Fall entschieden, wobei die Auslegung des Rechts letztlich Sache der Gerichte ist.

¹ Siehe Punkt 3.6 der häufig gestellten Fragen zur Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE), siehe Literaturangabe 4 in Anhang 5.

6. Handelt es sich bei dem Material um Abfall, so hängen die Kontrollverfahren davon ab, ob die Verbringung des Abfalls nach der VVA notifizierungspflichtig oder nicht notifizierungspflichtig ist (siehe Abschnitt 3), ob der Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt ist und ob es im Empfängerstaat zusätzliche Kontrollregelungen gibt.

7. Es wird empfohlen, dass der Besitzer von gebrauchten EEE vor jeglicher grenzüberschreitender Beförderung klärt, ob die beabsichtigte Beförderung den nationalen Rechtsvorschriften in den Durchfuhr- und Empfängerstaaten genügt, beispielsweise weil einige Nicht-OECD-Staaten Einfuhrbeschränkungen für bestimmte gebrauchte EEE eingeführt haben².

2. Unterscheidung zwischen gebrauchten EEE und WEEE

8. EEE werden zu WEEE, wenn deren Besitzer sich ihrer entledigt oder deren Entledigung beabsichtigt oder zu deren Entledigung verpflichtet ist. Um eine diesbezügliche Beurteilung zu treffen, kann es erforderlich sein, alle Umstände einschließlich der Nutzungsgeschichte eines Gerätes von Fall zu Fall zu prüfen. Es gibt jedoch Eigenschaften von gebrauchten EEE, aus denen sich schließen lassen dürfte, ob es sich um Abfall handelt oder nicht.

2.1 Umstände, unter denen gebrauchte EEE im Regelfall als WEEE gelten sollten

9. Unbeschadet der Absätze 11 und 12 sollten gebrauchte EEE gemäß den Leitlinien des Basler Übereinkommens im Regelfall als **WEEE** gelten, wenn:

- (a) das EEE zur Beseitigung oder zum Recycling bestimmt ist, anstelle einer Fehler-Ursachen-Analyse oder Wiederverwendung, oder wenn seine Bestimmung ungewiss ist;
- (b) das EEE unvollständig ist, d. h. wesentliche Teile fehlen und es seine Hauptfunktionen nicht ausführen kann;
- (c) das EEE einen Fehler aufweist, der seine Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt, und wenn es einschlägige Funktionsprüfungen nicht besteht;
- (d) das EEE physische Schäden aufweist, die seine Funktionsfähigkeit oder Sicherheit gemäß Festlegung in einschlägigen Normen beeinträchtigen, und es zu vertretbaren Kosten nicht repariert werden kann;
- (e) der Schutz der Geräte vor Beschädigung während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens nicht ausreicht, z.B. durch unzureichende Verpackung und ungeeignete Stapelung der Ladung;
- (f) das äußere Erscheinungsbild allgemein einen abgenutzten oder beschädigten Eindruck vermittelt und damit die Marktfähigkeit des oder der Geräte vermindert;
- (g) zu den Bestandteilen des EEE gefährliche Bauteile gehören, die nach europäischem oder nationalem Recht entsorgt werden müssen oder deren Ausfuhr oder deren Verwendung in solchen EEE nach diesen Vorschriften verboten ist³;
- (h) für die EEE kein regulärer Markt vorhanden ist;
- (i) das EEE zur Zerlegung und Ausschachtung bestimmt ist (zur Gewinnung von Ersatzteilen) oder
- (j) der für die Geräte bezahlte Preis erheblich unter dem für ein voll funktionsfähiges EEE zur Wiederverwendung zu erwartenden Preis liegt.

² Siehe auch Absatz 27 der Leitlinien des Basler Übereinkommens (siehe Literaturangabe 3 in Anhang 5).

³ Z.B. Asbest, PCB, FCKW.

2.2 Umstände, unter denen gebrauchte EEE im Regelfall nicht als WEEE gelten sollen

10. Die Verbringung von gebrauchten EEE, bei denen es sich vermutlich um WEEE handelt, muss gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts durchgeführt werden (siehe Artikel 23 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie). Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften von Anhang VI der WEEE-Richtlinie nur dann erfüllen, wenn die Vermutung besteht, dass die Verbringung von gebrauchten EEE eine Verbringung von WEEE ist⁴.

2.2.1 Allgemeine Überlegungen

11. Macht der Besitzer des Objekts geltend, er beabsichtige die Verbringung bzw. verbringe gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und nicht Elektro- und Elektronik-Altgeräte, muss er als Beleg für diese Behauptung Folgendes zur Verfügung halten (siehe auch Anhang VI der WEEE-Richtlinie)⁵:

- (a) eine **Kopie der Rechnung und des Vertrags** über den Verkauf der Elektro- und Elektronikgeräte und/oder die Übertragung des Eigentums daran, aus der hervorgeht, dass die Geräte für die **direkte Wiederverwendung** bestimmt und **voll funktionsfähig** sind; darüber hinaus muss bei der Beförderung die Unterlagen gemäß Absatz 16 mitgeführt werden;
- (b) **den Beleg einer Bewertung oder Prüfung**⁶ in Form einer Kopie der Aufzeichnungen (Prüfbescheinigung, Nachweis der Funktionsfähigkeit) zu jedem Packstück innerhalb der Sendung zusammen mit einem Protokoll, das sämtliche Aufzeichnungen gemäß Absatz 15 enthält;
- (c) eine **Erklärung des Besitzers**, der die Beförderung der Elektro- und Elektronikgeräte veranlasst, aus der hervorgeht, dass es sich bei keinem der Materialien oder Geräte in der Sendung um Abfall im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Abfallrahmenrichtlinie handelt; zusätzlich und gemäß den Leitlinien des Basler Übereinkommens sollte eine Erklärung zur Verfügung gestellt werden, dass das fragliche Material oder Gerät innerhalb der Sendung in keinem der von der Beförderung betroffenen Staaten als Abfall definiert ist oder als solcher gilt (Versand- und Empfängerstaaten und gegebenenfalls Durchführstaaten⁷; und
- (d) angemessenen **Schutz vor Beschädigung** bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung⁸ und eine geeignete Stapelung der Ladung; zusätzlich und gemäß den Leitlinien des Basler Übereinkommens sollte jedes Elektro- und Elektronikgerät einzeln geschützt sein.

12. Abweichend hiervon gelten Absatz 11 Buchstaben a und b sowie Absatz 15 nicht, wenn durch schlüssige Unterlagen belegt wird, dass die Verbringung im Rahmen einer zwischenbetrieblichen Übergabevereinbarung erfolgt und dass⁹:

⁴ Siehe Punkt 10.1 der häufig gestellten Fragen zur Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) (siehe Literaturangabe 4 in Anhang 5).

⁵ Bei Verbringungen nach diesem Absatz gelten die Absätze 11, 15–18, 22 und 23.

⁶ Die Prüfung von gebrauchten EEE sollte vor der Verbringung in den Versand-/Ausfuhrstaat durchgeführt werden.

⁷ Für die Beförderung innerhalb der EU ist eine Erklärung in Bezug auf den Durchfuhrstaat nicht erforderlich. Für die Beförderung, die Nicht-EU-Mitgliedstaaten als Durchfuhrstaaten betrifft, kann Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c des Basler Übereinkommens Anwendung finden (siehe Literaturangabe 6 in Anhang 5).

⁸ Siehe gegebenenfalls die Verpackungsvorschriften gemäß den Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter.

⁹ Bei Verbringungen nach diesem Absatz gelten die Absätze 12–14 und 19–23.

- (a) Elektro- und Elektronikgeräte als fehlerhaft zur **Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung** mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten zurückgesendet werden oder
- (b) gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung zur **Überholung oder Reparatur** im Rahmen eines gültigen Vertrags mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten oder eine Einrichtung von Dritten¹⁰ in Staaten, für die der Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92)39 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen gilt, versendet werden oder
- (c) fehlerhafte gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung, beispielsweise medizinische Geräte oder Teile davon, im Rahmen eines gültigen Vertrags zur **Fehler-Ursachen-Analyse** – sofern eine solche Analyse nur vom Hersteller oder von in seinem Namen handelnden Dritten durchgeführt werden kann –, an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten versendet werden.

13. Zusätzlich zu Absatz 12 muss der Beförderung die Unterlagen gemäß Absatz 19 beigelegt werden, sowie, unter Berücksichtigung der Leitlinien des Basler Übereinkommens, sollte ein gültiger **Vertrag**¹¹ bestehen zwischen dem Besitzer, der die Beförderung veranlasst, und dem Rechtsvertreter der Einrichtung, wo die Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung, Überholung oder Reparatur der EEE vorgenommen werden oder die Fehler-Ursachen-Analyse erfolgen soll. Der Vertrag sollte mindestens die folgenden Vorschriften enthalten:

- (a) Die Absicht zur grenzüberschreitenden Beförderung (Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung, Überholung oder Reparatur, Fehler-Ursachen-Analyse);
- (b) Vorschriften zur Einhaltung der Grundsätze umweltgerechter Behandlung jeglichen gefährlicher Restabfalls, der bei der Fehler-Ursachen-Analyse, der Reparatur oder der Überholung erzeugt wird;
- (c) eine Vorschrift zur Verantwortung des Besitzers, der die Beförderung veranlasst, die geltenden nationalen Rechtsvorschriften und das Gemeinschaftsrecht (unter anderem die VVA) sowie die internationalen Regeln und Normen und die Leitlinien des Basler Übereinkommens einzuhalten. Um diese Einhaltung zu gewährleisten, sollten die Buchstaben d und e unten aufgenommen werden;
- (d) eine Vorschrift, die Verantwortung während des gesamten Verfahrens bestimmten Personen zuzuweisen, also vom Versand bis das EEE entweder analysiert oder so repariert oder überholt wurde, dass es voll funktionsfähig ist, einschließlich Fällen, in denen das EEE von der Einrichtung nicht akzeptiert wird und zurückgenommen werden muss;
- (e) eine Vorschrift, die die Einrichtung verpflichtet, dem Besitzer, der die Beförderung veranlasste, Rückmeldungen zur Fehler-Ursachen-Analyse, Reparatur oder Überholung der EEE sowie zur Behandlung jeglichen gefährlichen Restabfalls, der bei diesen Aktivitäten erzeugt wurde, zu geben. Gegebenenfalls kann der Vertrag die Möglichkeit einer Überprüfung eines derartigen Berichts durch den Besitzer, der die Beförderung veranlasste, oder durch einen Dritten vorsehen.

¹⁰ Eine Einrichtung von Dritten ist von einem Hersteller oder einem in seinem Namen handelnden Dritten unabhängig.

¹¹ Oder ein gleichwertiges Dokument in Fällen ohne Besitzerwechsel bei den EEE.

14. Des Weiteren sollte, sofern die Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung, die Reparatur oder Überholung oder die Fehler-Ursachen-Analyse von einem im Namen des Herstellers handelnden Dritten vorgenommen werden soll, ein Vertrag zwischen dem Hersteller und dem in seinem Namen handelnden Dritten bestehen.

2.2.2 Bewertung und Prüfung gebrauchter EEE, die zur direkten Wiederverwendung bestimmt sind¹²

15. Zum Nachweis dafür, dass es sich bei den verbrachten Gegenständen um gebrauchte EEE und nicht um WEEE handelt, sind für gebrauchte EEE die folgenden Stufen zur Prüfung und Aufzeichnung der Prüfungsergebnisse erforderlich (siehe auch Anhang VI der WEEE-Richtlinie):

Stufe 1: Prüfung

- (a) Prüfung der Funktionsfähigkeit und Bewertung des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe^{13, 14}.¹⁵ Welche Prüfungen durchgeführt werden, hängt von der Art der EEE ab. Für die meisten gebrauchten EEE reicht es, die Funktionsfähigkeit der Hauptfunktionen zu prüfen.
- (b) Die Ergebnisse der Bewertung und Prüfung sind aufzuzeichnen.
- (c) Zusätzlich und gemäß den Leitlinien des Basler Übereinkommens ist die Prüfung von qualifizierten, zertifizierten oder geschulten Fachleuten durchzuführen.

Stufe 2: Aufzeichnung des Prüfungsergebnisses

- (a) Die Aufzeichnung ist sicher, aber nicht dauerhaft entweder auf dem EEE selbst (falls ohne Verpackung) oder auf der Verpackung anzubringen, damit sie gelesen werden kann, ohne dass das Gerät ausgepackt werden muss.
- (b) Die Aufzeichnung enthält folgende Angaben:
 - (i) Bezeichnung des Gegenstands (Bezeichnung des EEE, wenn in Anhang II bzw. in Anhang IV der WEEE-Richtlinie aufgeführt, und Angabe der Kategorie gemäß Anhang I bzw. Anhang III der WEEE-Richtlinie);
 - (ii) Identifikationsnummer des Gegenstands (Typennummer) (soweit vorhanden);
 - (iii) Herstellungsjahr (soweit bekannt);
 - (iv) Name und Anschrift des Unternehmens, das für den Nachweis der Funktionsfähigkeit zuständig ist;
 - (v) Ergebnisse der unter Stufe 1 beschriebenen Prüfungen (gemäß Leitlinien des Basler Übereinkommens schließt dies z. B. die Benennung defekter Teile und des Defekts oder die Bestätigung der vollen Funktionsfähigkeit ein), einschließlich des Datums der Funktionsfähigkeitsprüfung;
 - (vi) Art der durchgeführten Prüfungen.

¹² Nur im Zusammenhang von Absatz 11 oben relevant.

¹³ Z.B. Asbest, PCB, FCKW. Anmerkung: Für bestimmte gefährliche Stoffe gelten Beschränkungen gemäß RoHS-Richtlinie (siehe Literaturangabe 7 in Anhang 5).

¹⁴ Die Durchführung einer Sichtprüfung ohne Überprüfung der Funktionsfähigkeit dürfte gemäß den Leitlinien des Basler Übereinkommens wahrscheinlich nicht ausreichen.

¹⁵ Das Vorhandensein gefährlicher Stoffe kann unter anderem anhand der Produktinformationen bewertet werden.

- (c) Zusätzlich und gemäß Leitlinien des Basler Übereinkommens soll die Aufzeichnung der Prüfungsergebnisse folgende Angaben enthalten:
 - (i) Name des Herstellers (soweit bekannt);
 - (ii) Unterschriebene Erklärung des für den Nachweis der Funktionsfähigkeit zuständigen Unternehmens.

2.2.3 Unterlagen

16. Die Unterlagen, die der Beförderung der **Absatz 11 unterfallenden gebrauchten EEE** beigelegt werden, enthält folgende Angaben:

- (a) Die Unterlagen¹⁶, die nach Absatz 11 erforderlich sind;
- (b) Die Aufzeichnung des Prüfungsergebnisses gemäß Absatz 15 und
- (c) Die Unterlagen gemäß Absatz 22.

17. Zusätzlich und gemäß den Leitlinien des Basler Übereinkommens sollten die Unterlagen eine vom Besitzer unterzeichnete Erklärung des Inhalts umfassen, dass die gebrauchten EEE geprüft wurden und für die direkte Wiederverwendung bestimmt und voll funktionsfähig sind, sowie Angaben zum weiteren Nutzer bzw., sofern dies nicht möglich ist, dem Einzelhändler oder Vertreter.

18. Unter Berücksichtigung eines Formulars in den Leitlinien des Basler Übereinkommens ist das in Anhang 3 enthaltene Formular für die Unterlagen gemäß Absatz 16 Buchstabe a und Absatz 17 zu verwenden.

19. Die Unterlagen, die der Beförderung der **Absatz 12 unterfallenden gebrauchten EEE** beigelegt werden, enthalten folgende Angaben:

- (a) Die nach Absatz 12 erforderlichen Unterlagen¹⁶. Zusätzlich sollen die Unterlagen gegebenenfalls eine Erklärung enthalten, die das Vorhandensein eines Vertrags nach Absatz 14¹⁶ bestätigt und vom Besitzer, der die Beförderung der EEE veranlasst, unterzeichnet ist.
- (b) Die Unterlagen gemäß Absatz 22.

20. Zusätzlich und gemäß Leitlinien des Basler Übereinkommens sollten die Unterlagen folgende Angaben enthalten¹⁷:

- (a) Name (einschließlich Kontaktdaten) des Besitzers, der die Beförderung veranlasst, und der empfangenden Einrichtung;
- (b) Beschreibung des EEE (z.B. Bezeichnung);
- (c) Menge der EEE;
- (d) Zweck der grenzüberschreitenden Beförderung (z.B. Fehler-Ursachen-Analyse, Reparatur, Überholung);
- (e) Beginn der Beförderung;
- (f) Betroffene Staaten;

¹⁶ Gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verlangen einige Mitgliedstaaten, dass der Beförderung der Vertrag, eine Kopie dessen bzw. falls bei den EEE kein Besitzwechsel stattgefunden hat, ein gleichwertiges Dokument beigelegt wird.

¹⁷ Sind die Angaben (außer für Buchstabe c) für alle EEE bei derselben Beförderung identisch, können sie für alle EEE einer Beförderung gemeinsam bereitgestellt werden.

- (g) Vom Besitzer, der die Beförderung der EEE veranlasst, unterzeichnete Erklärung, die das Vorhandensein eines Vertrags gemäß Absatz 13 bestätigt, ebenso, dass diese Person den Behörden auf Verlangen zusätzliche Angaben macht und Erklärungen gemäß Absatz 11 Buchstabe c abgibt.
21. Unter Berücksichtigung eines Formulars in den Leitlinien des Basler Übereinkommens sollte das in Anhang 4 enthaltene Formular für die Unterlagen gemäß Absatz 19 Buchstabe a und Absatz 20 verwendet werden.
22. Jeder Ladung (z. B. Versandcontainer, Lastwagen) gebrauchter EEE¹⁸ wird Folgendes beigelegt:
- a) Ein einschlägiges Beförderungsdokument, beispielsweise ein CMR-Frachtbrief¹⁹;
 - b) Eine Erklärung des Haftpflichtigen zu seiner Haftung²⁰.
23. Zusätzlich und gemäß den Leitlinien des Basler Übereinkommens²¹
- (a) sollte die empfangende Einrichtung bei Erhalt der Beförderung eine Eingangsbestätigung ausfüllen und unterzeichnen.
 - (b) sollte der Besitzer, der die Beförderung veranlasst, die in diesem Abschnitt genannten Unterlagen ein Jahr lang aufbewahren, gerechnet ab dem Beginn der grenzüberschreitenden Beförderung.

3. Verbringung von WEEE

24. Die Verbringung von WEEE ist in der VVA geregelt. Unter bestimmten Umständen sieht die VVA vor, dass die Abfallverbringung zusätzlichen Kontrollbestimmungen nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten (siehe Literaturangabe 8 in Anhang 5) oder sonstiger Einfuhrstaaten unterliegt; so kann ein Verbot für die Verbringung von Abfällen gelten, die zur Beseitigung in bestimmten Mitgliedstaaten oder anderen Einfuhrstaaten bestimmt sind.

3.1 Verbringung von zur Verwertung bestimmten WEEE

3.1.1 Verbringung innerhalb der EU

25. Die Verbringung innerhalb der EU kann entweder dem in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung oder allgemeinen Informationspflichten (vgl. Artikel 18 VVA) unterliegen. Die anzuwendenden Kontrollen bestimmen sich nach der Klassifizierung der fraglichen WEEE in den betreffenden Abfalllisten in den Anhängen der VVA. Die Abfalllisten in der VVA unterscheiden sich von jenen im Europäischen Abfallverzeichnis (siehe Literaturangabe 9 in Anhang 5) hinsichtlich Verbringungen innerhalb der Europäischen Union. Bei der Klassifizierung von WEEE sollte nach dem Vorsorgeprinzip vorgegangen werden. Steht nicht fest, dass das fragliche WEEE unter einen Eintrag in Anhang III („Grüne“ Abfallliste), IIIA oder IIIB VVA fällt, sollte die Verbringung notifiziert werden.

¹⁸ Dieser Absatz ist im Zusammenhang mit den Absätzen 11 und 12 oben relevant.

¹⁹ Dokument mit Angaben gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

²⁰ Der Haftpflichtige ist die Person, die die Verbringung veranlasst hat. Zweck dieser Erklärung ist, die natürliche oder juristische Person zu bestimmen, die für die Verbringung hinsichtlich der Anforderungen in Anhang VI der WEEE-Richtlinie verantwortlich ist.

²¹ Dieser Absatz ist im Zusammenhang mit den Absätzen 11 und 12 oben relevant.

3.1.2 Ausfuhr aus der EU

26. Die anzuwendenden Kontrollen richten sich nach der Klassifizierung des Abfalls (gefährlich – nicht-gefährlich (siehe Anhang 2)) und den für den Empfängerstaat geltenden Vorschriften²². Die Ausfuhr gefährlicher Abfälle zur Verwertung in Staaten, in denen der OECD²³-Beschluss C(2001)107 endg. nicht gilt, ist verboten²⁴. Die Listen, nach denen sich der Umfang der Kontrollen richtet, sind wiederum jene in den Anhängen der VVA; verwiesen wird auf das Europäische Abfallverzeichnis für die Ausfuhr in Staaten, in denen der OECD-Beschluss C(2001)107 endg. unter den in der VVA beschriebenen besonderen Gegebenheiten nicht gilt²⁵.

3.1.3 Einfuhr in die EU

27. Die Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Nicht-EU-Staaten ist erlaubt, es sei denn, der Versandstaat ist nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens (ausgenommen Fälle, in denen es sich um einen Staat handelt, in dem der OECD-Beschluss gilt). Ob das in der VVA genannte Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung oder allgemeine Informationspflichten (vgl. Artikel 18 VVA für Abfälle, die in den Anhängen III, IIIA und IIIB aufgeführt sind) gelten, richtet sich nach der Klassifizierung des Abfalls (vgl. Anhang 2).

3.2 Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Elektro- und Elektronik-Altgeräten

3.2.1 Verbringung innerhalb der EU

28. Eine derartige Abfallverbringung innerhalb der EU unterliegt dem in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung. Jeder Mitgliedstaat kann zur Beseitigung bestimmte Abfallverbringungen in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich verbieten, weshalb sich die jeweils zuständigen Behörden danach erkundigen sollten, ob die zur Beseitigung geplante Verbringung nach dem nationalen Recht zulässig ist.

3.2.2 Ausfuhr aus der EU

29. Die Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen ist (mit Ausnahme der Ausfuhr in EFTA-Staaten, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind) verboten.

3.2.3 Einfuhr in die EU

30. Grundsätzlich gilt: Die Einfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus Nicht-EU-Staaten ist erlaubt, es sei denn, der Versandstaat ist nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens. EU-Mitgliedstaaten können allerdings derartige Einfuhren verbieten, wenn dafür ihrer Auffassung nach fundierte Umweltschutzgründe vorliegen. Sämtliche Einfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen unterliegen dem in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

²² Siehe Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission (vgl. Literaturangabe 10 in Anhang 5).

²³ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

²⁴ Siehe Artikel 36 und Anhang V der VVA.

²⁵ Verboten ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (siehe Literaturangabe 11 in Anhang 5) die für Drittländer bestimmte Ausfuhr veralteter Geräte zur Kühlung und anderer EEE (Klimaanlagen usw.), die geregelte Stoffe enthalten oder mit diesen arbeiten, z. B. FCKW, HFKW und H-FCKW.

4. Kontrollen

4.1 Kontrolle der Verbringung von gebrauchten EEE, bei denen es sich vermutlich um WEEE handelt

31. In Anlagen und während der Beförderung werden Kontrollen von Behörden der Mitgliedstaaten (z. B. Polizei, Zoll oder Inspektoren) durchgeführt (siehe Artikel 23 WEEE-Richtlinie und Artikel 50 VVA).

32. Wer gebrauchte EEE, bei denen es sich vermutlich um WEEE handelt, verbringt, trägt dafür Sorge, dass den EEE die Unterlagen gemäß Absatz 16, 19 und 22 beigelegt werden, und dass sie während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens angemessen vor Beschädigung geschützt sind, insbesondere durch ausreichende Verpackung und geeignete Stapelung der Ladung, um nachzuweisen, dass die betreffenden Geräte keine Altgeräte sind. Wer gebrauchte EEE verbringt, trägt ferner dafür Sorge, dass den EEE die Unterlagen gemäß Absatz 17, 18, 20 und 21 beigelegt werden.

33. Fehlen die entsprechenden Unterlagen gemäß den Absätzen 16, 19 und 22 zum Nachweis, dass es sich bei einem Gegenstand um ein gebrauchtes EEE und nicht um ein WEEE handelt, und fehlt ein angemessener Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung – wofür der Besitzer, der die Beförderung veranlasst, zu sorgen hat –, so betrachten die Behörden der Mitgliedstaaten einen Gegenstand als WEEE und gehen davon aus, dass die Ladung eine illegale Verbringung umfasst. Unter diesen Umständen wird die Ladung gemäß den Artikeln 24 und 25 der VVA behandelt.

4.2 Kontrolle der Verbringung von Altgeräten

34. Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen im Einklang mit der VVA steht, können die an Kontrollen beteiligten Behörden gemäß dem ersten Unterabsatz von Artikel 50 Absatz 4c von dem Notifizierenden, der die Verbringung veranlassenden Person, dem Besitzer, dem Beförderer, dem Empfänger und der die Abfälle entgegennehmenden Einrichtung verlangen, ihnen innerhalb der von ihnen festgelegten Frist die betreffenden schriftlichen Nachweise vorzulegen. Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegt, zur Verwertung im Einklang mit Artikel 49 der VVA bestimmt ist, können die an Kontrollen beteiligten Behörden gemäß dem ersten Unterabsatz von Artikel 50 Absatz 4c die Verbringung veranlassenden Person auffordern, ihnen die betreffenden schriftlichen Nachweise zu übermitteln, die von der vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertungseinrichtung stammen und, falls nötig, bestätigt von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigt wurden. Werden die in diesem Absatz genannten Nachweise den an den Kontrollen beteiligten Behörden nicht innerhalb der von ihnen festgesetzten Frist übermittelt, oder sind diese Behörden der Auffassung, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen nicht ausreichend für eine Beurteilung sind, wird die betreffende Verbringung gemäß Artikel 50 Absatz 4d VVA als illegale Verbringung angesehen.

35. Personen, die für die Verbringung verantwortlich sind, müssen gegebenenfalls den Abfall auf eigene Kosten in den Versandstaat zurückführen und sich strafrechtlich verantworten.

4.3 Gesundheit und Sicherheit

36. Gesundheits- und Sicherheitsaspekte sowie potenzielle Risiken für Personen, die Kontrollen durchführen, sind für alle Kontrollen von Beförderungen von EEE oder WEEE von Bedeutung. Vollzugsbeamte sollten für die Durchführung derartiger Inspektionen spezifisch geschult werden. Besondere Sorgfalt sollte beim Öffnen von Behältern angewandt werden. Insbesondere können Gegenstände, die bei der Beförderung von Abfällen nicht stabil gestapelt sind, beim Öffnen zwecks

Kontrolle herausfallen. Die Ladung kann ferner gefährliche Stoffe enthalten, die bei der Kontrolle freigesetzt werden können.

Terminologie	Begriffsbestimmung
Abfall	Jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Siehe Artikel 3 Absatz 1 der Abfallrahmenrichtlinie.
Bauteil	Bestandteil mit elektrischer oder elektronischer Funktionalität, das mit anderen Bauteilen zusammengeschaltet wird, unter anderem durch Löten auf eine Leiterplatte, um einen Stromkreis oder eine elektronische Schaltung mit besonderer Funktion zu schaffen (beispielsweise als Verstärker, Radioempfänger, Monitor, Festplattenlaufwerk, Grundplatine oder Batterie). Siehe Leitlinien des Basler Übereinkommens.
Beseitigung	Jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Anhang I der Abfallrahmenrichtlinie enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren. Siehe Artikel 3 Absatz 19 der Abfallrahmenrichtlinie.
Direkte Wiederverwendung	Die erneute Verwendung von voll funktionsfähigen EEE, die keine WEEE sind, für denselben Zweck wie für ihren ursprünglich gedachten, ohne dass sie dazu repariert oder überholt werden müssten. Siehe Leitlinien des Basler Übereinkommens.
Elektro- und Elektronikgeräte (EEE)	Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind. Siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der WEEE-Richtlinie. Dazu gehören Bauteile, die zur Reparatur oder Überholung von EEE verwendet werden und selbst eine eigenständige Funktion besitzen; siehe Punkt 3.6 der häufig gestellten Fragen zur Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE).
EEE für die gewerbliche Nutzung	EEE, die ausschließlich zur Verwendung für die gewerbliche Nutzung gedacht sind. EEE, die potenziell von privaten Haushalten oder sowohl von privaten Haushalten als auch gewerblichen Nutzern genutzt werden, gelten nicht als EEE für die gewerbliche Nutzung. Vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der WEEE-Richtlinie.
Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)	Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Abfallrahmenrichtlinie als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind. Siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e WEEE-Richtlinie.

Terminologie	Begriffsbestimmung
Fehler-Ursachen-Analyse	Eine besondere Form der Schadensanalyse. „Schadensanalyse“ bedeutet die Durchführung von Prüfungen seitens des Originalherstellers oder eines in seinem Namen handelnden Dritten sowie die Erhebung und Analyse von Daten zur Bestimmung der Fehlerursache. Siehe Leitlinien des Basler Übereinkommens.
Gewährleistung	Entweder die durch nationale Rechtsvorschriften über den Verbrauchsgüterkauf geregelte Verpflichtung von Herstellern gegenüber Verbrauchern hinsichtlich der Vertragswidrigkeit von EEE oder eine schriftliche Einwilligung eines Verkäufers oder Herstellers, ein EEE zu reparieren oder auszutauschen, wenn es nicht den in der Garantieerklärung oder in der einschlägigen Werbung genannten Eigenschaften entspricht. Zur Gewährleistung gehören beispielsweise gesetzliche Garantien und Verbrauchergarantien gemäß Richtlinie 1999/44/EG sowie Gewährleistungen von Herstellern und Verkäufern hinsichtlich zwischenbetrieblicher Übergabevereinbarungen bezüglich EEE. Der Begriff schließt ferner zusätzliche vertragliche Verpflichtungen ein, beispielsweise Garantieverlängerungen, oder Verpflichtungen, die im Rahmen von Verkaufs-, Kundendienst-, Wartungs- und Reparaturvereinbarungen eingegangen wurden. Siehe Punkt 11.3 der häufig gestellten Fragen zur Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) (siehe Literaturangabe 4 in Anhang 5).
Hauptfunktionen	Die wesentlichen Funktionen eines Bestandteils von EEE, aufgrund derer dieses EEE für die Zwecke, für die es ursprünglich gedacht war, zufriedenstellend verwendet werden kann. Siehe Leitlinien des Basler Übereinkommens.
Medizinische Geräte	Ein Medizinprodukt oder ein Zubehör im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Buchstabe b der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist. Siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m WEEE-Richtlinie.
Nicht-Abfall	Ein Stoff oder Gegenstand, der die Definition von „Abfall“ nicht erfüllt.
Recycling	Jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind. Siehe Artikel 3 Absatz 17 der Abfallrahmenrichtlinie.
Reparatur	Behebung eines bestimmten Defekts bei einem gebrauchten EEE, das Abfall oder ein Erzeugnis ist, und/oder der Austausch defekter Bauteile, um das Gerät zu einem voll funktionsfähigen Erzeugnis zu machen, das für den ursprünglich vorgesehen Zweck verwendet werden soll. Siehe Leitlinien des Basler Übereinkommens.

Terminologie	Begriffsbestimmung
Überholung	Änderung von gebrauchten EEE, um ihre Leistung und/oder Funktionsfähigkeit zu erhöhen oder wiederherzustellen oder Normen und technische Vorschriften zu erfüllen, in deren Folge sie zu einem voll funktionsfähigen Erzeugnis werden, das für einen Zweck verwendet werden soll, der zumindest dem ursprünglich vorgesehenen entspricht, einschließlich durch Aktivitäten wie Reinigung und Datenlöschung. Siehe Leitlinien des Basler Übereinkommens.
Umweltgerechte Behandlung	Das Ergreifen aller praktisch durchführbaren Maßnahmen, die sicherstellen, dass Abfälle so behandelt werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die solche Abfälle haben können, sichergestellt ist. Siehe Artikel 2 Absatz 8 VVA.
Vertreiber	Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die EEE auf dem Markt bereitstellt. Diese Begriffsbestimmung schließt nicht aus, dass ein Vertreiber gleichzeitig ein Hersteller im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der WEEE-Richtlinie sein kann. Siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der WEEE-Richtlinie.
Verwertung	Jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren. Siehe Artikel 3 Absatz 15 der Abfallrahmenrichtlinie.
Voll funktionsfähig	EEE sind voll funktionsfähig, wenn sie geprüft und nachweislich in der Lage sind, die Hauptfunktionen, für die sie gebaut wurden, auszuführen. Siehe Leitlinien des Basler Übereinkommens.
Wiederverwendung	Jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bauteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Siehe Artikel 3 Absatz 13 der Abfallrahmenrichtlinie.

Klassifizierung von zur Verwertung bestimmten Abfällen

1. Das Vorgehen bei der Klassifizierung von Abfällen nach der VVA richtet sich teilweise danach, ob der Abfall für einen Mitgliedstaat der EU oder ein Staat, in dem der OECD-Beschluss gilt (zu OECD-Mitgliedsstaaten vgl. Literaturangabe 12 in Anhang 5), oder ein Staat, in dem der OECD-Beschluss nicht gilt, bestimmt ist.

2. In Abschnitt A wird der Klassifizierungsprozess für Verbringungen in Mitgliedstaaten der EU und in Staaten, in denen der OECD-Beschluss gilt, näher ausgeführt. Abschnitt B beschreibt den in zwei Schritten erfolgenden Klassifizierungsprozess, der bei Ausfuhr in Staaten angewandt wird, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt; zunächst zur Klärung, ob die Ausfuhr potenziell zulässig ist (Schritt 1), und zweitens, falls potenziell zulässig, um die für die Ausfuhr geltenden Kontrollen zu bestimmen (Schritt 2). Bezüglich der Klassifizierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang IV Teil I Buchstabe c VVA wird auch auf die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 4 verwiesen (siehe Literaturangabe 13 in Anhang 5).

A. Verbringung innerhalb der EU und aus der EU in Staaten, in denen der OECD-Beschluss gilt

3. Die Anhänge III, IIIA, IIIB, IV und IVA der VVA enthalten Abfalllisten, die zur Klassifizierung von zur Verwertung bestimmten Abfällen zu verwenden sind¹. Diese Anhänge werden bezeichnet als:

- (a) Die „grüne“ Liste (Anhang III) mit Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 VVA unterliegen;
- (b) Gemische „grün“ gelisteter Abfälle (Anhang IIIA) mit Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 VVA unterliegen;
- (c) Weitere als „grün“ gelistete Abfälle für Verbringungen innerhalb der EU (Anhang IIIB) mit Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 VVA unterliegen;
- (d) Die „Gelbe“ Abfallliste (Anhang IV) mit Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, und
- (e) In Anhang III aufgeführte Abfälle, die jedoch dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen (Anhang IVA).

4. In Kasten 1 sind die wichtigsten Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aufgeführt, die beim Versuch einer Kategorisierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Betracht gezogen werden sollten, welche vor der Verbringung keinerlei Behandlung unterzogen worden sind². In Zweifelsfällen sollte mit der zuständigen Behörde am Versandort Rücksprache gehalten werden. Behandelte Fraktionen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten können in andere Kategorien der Anhänge der VVA fallen.

¹ In Anhang III und IIIB aufgeführte Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführte Abfallgemische, die durch andere Materialien verunreinigt sind, können als dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegende Abfälle klassifiziert werden. Abfallarten, die in keiner der Listen erscheinen, gelten als ungelistet und unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

² Siehe auch die Absätze 46 und 47 der Leitlinien des Basler Übereinkommens.

Kasten 1 Kategorien von WEEE laut VVA

Anlage III

GC010 Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile

GC020 Elektronikschrott (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, elektronische Bauteile, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen

Anlage IV

A1010 Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente:

– Quecksilber

A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

– Antimon; Antimonverbindungen

– Beryllium; Berylliumverbindungen

– Selen; Selenverbindungen

A1030 Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

– Arsen; Arsenverbindungen

– Quecksilber; Quecksilberverbindungen

– Thallium; Thalliumverbindungen

A1160 Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert

A1170 Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Liste B aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden**

A1180 Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten^{*)}, die Komponenten enthalten wie etwa Akkumulatoren und andere in Liste A aufgeführte Batterien, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren und sonstige beschichtete Gläser und PCB-haltige Kondensatoren oder die mit in Anlage I genannten Bestandteilen (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, polychlorierte Biphenyle) in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B1110)^{*)}

A2010 Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern

A2050 Asbestabfälle (Staub und Fasern)

AC150 Fluorchlorkohlenwasserstoffe

A3180 Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von ≥ 50 mg/kg^{*)}

A4060 Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen³

Ungelistete Abfälle (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b VVA)

– Unter keiner anderen Position aufgeführte WEEE oder Teile davon

^{*)} Dieser Eintrag umfasst nicht Schrott von Kraftwerkseinrichtungen.

^{**)} In einigen EU-Mitgliedstaaten werden auch andere Batterien als solche, die Blei, Quecksilber oder Cadmium enthalten, als gefährliche Abfälle klassifiziert.

^{*)} PCB in Konzentrationen von ≥ 50 mg/kg.

Die nationale Gesetzgebung zur Bestimmung von PCB muss berücksichtigt werden (z. B. 6 oder 7 PCB-Kongenere; manchmal ist die Multiplikation der Summe dieser Kongenere mit dem Faktor 5 gefordert), insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse von Analysen, die in Nicht-EU-Staaten durchgeführt wurden, oder die erforderliche Einhaltung von Grenzwerten in Nicht-EU-Staaten.

^{*)} Der Grenzwert von 50 mg/kg wird als ein für alle Abfälle international anwendbarer Wert betrachtet. Viele Länder haben für bestimmte Abfallarten jedoch einen niedrigeren Grenzwert eingeführt (z. B. 20 mg/kg).

³ Diese Abfälle können durch Ölradiatoren entstehen.

B. Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt (Anwendung des Ausfuhrverbots)

5. Für die Klassifizierung von WEEE sollte Anhang V der VVA oder die zuständige Behörde zu Rate gezogen werden. In Kasten 2 sind die wichtigsten Kategorien von WEEE in Teil 1 von Anhang V aufgeführt. Vor einer Ausfuhr in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, muss ein in zwei Schritten erfolgender Prozess durchlaufen werden.

Kasten 2 Kategorien in Teil 1 von Anhang V in Bezug auf WEEE

Teil 1 Liste A (Ausfuhrverbot)

Siehe Kasten 1 unter Anhang IV

Teil 1 Liste B (Ausfuhr potenziell zulässig)

- B1040** Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
- B1070** Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B1090** Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien
- B1110** Elektrische und elektronische Geräte:
- nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte
 - Abfälle oder Schrott[□] von elektrischen und elektronischen Geräten (einschließlich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie etwa Akkumulatoren oder andere in Liste A enthaltene Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anlage I genannte Bestandteile (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen soweit befreit wurden, dass sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1180)
 - zur unmittelbaren Wiederverwendung^{*)}, jedoch nicht zur Verwertung oder Beseitigung[•]) bestimmte elektrische und elektronische Geräte (einschließlich Leiterplatten, elektronische Bauteile und Leitungsdraht)

[□]) Dieser Eintrag erstreckt sich nicht auf Kraftwerkschrott.

^{*)} Die Wiederverwendung kann die Reparatur, Erneuerung oder Aufrüstung umfassen, jedoch nicht größeren Zusammenbau.

[•]) In einigen Ländern werden die zur unmittelbaren Wiederverwendung bestimmten Gegenstände nicht als Abfall eingestuft.

Schritt 1

6. In Anhang V der VVA sind die Abfälle aufgeführt, die unter das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle in Staaten fallen, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt. Bei diesem Schritt wird lediglich bestimmt, ob eine geplante Ausfuhr in einen Staat, in dem der OECD-Beschluss nicht gilt, verboten oder potenziell zulässig ist.

7. Anhang V weist drei Teile auf:

- (a) Teil 1 ist unterteilt in Liste A und Liste B. Ist ein bestimmter Abfall in Liste A aufgeführt, so ist dessen Ausfuhr in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, verboten;

- (b) Ist ein Abfall in Liste B aufgeführt, so ist dessen Ausfuhr in einen Staat, in dem der OECD-Beschluss nicht gilt, potenziell zulässig. Wenn ein in Liste B aufgeführter Abfall durch Bezugnahme auf EU-Kriterien in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 36 Absatz 4 und 5 der VVA als gefährlich klassifiziert wird, so ist dessen Ausfuhr in einen Staat, in dem der OECD-Beschluss nicht gilt, verboten;
 - (c) Die Teile 2 und 3 von Anhang V gelten nur, wenn ein Abfall weder in Liste A noch Liste B von Teil 1 erscheint. Ist ein Abfall in Teil 2 von Anhang V als gefährlich gekennzeichnet (durch Sternchen) oder in Teil 3 von Anhang V aufgeführt, so ist dessen Ausfuhr in Staaten verboten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt. Ist ein Abfall in Teil 2 von Anhang V nicht mit Sternchen gekennzeichnet, so ist dessen Ausfuhr in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, potenziell zulässig. Erscheint der Abfall nicht auf den Listen von Teil 2 oder 3 von Anhang V, so ist dessen Ausfuhr in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, potenziell zulässig und unterliegt dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.
8. **Zusammengefasst** ist die Ausfuhr von Abfall in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, potenziell zulässig, wenn
- (a) der Abfall in Teil 1, Liste B erscheint, oder
 - (b) Falls der Abfall nicht auf Liste B erscheint, seine Ausfuhr nicht anderweitig durch sein Erscheinen in Anhang V verboten ist, sofern in beiden Fällen im Versand-Mitgliedstaat nicht aufgrund der Tatsache, dass der Abfall mit Bezug auf EU-Kriterien gemäß Artikel 36 Absatz 4 und 5 der VVA ausnahmsweise als gefährlich klassifiziert ist, ein Ausfuhrverbot gilt.

Schritt 2

9. Dieser Schritt bezieht sich auf die Ausfuhr von Abfällen, die dem Ausfuhrverbot nicht unterliegen, in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt. Dieser Schritt ist nur zu berücksichtigen, wenn sich aus Schritt 1 ergibt, dass die Ausfuhr des Abfalls potenziell zulässig ist.
10. Ist der Abfall in Anhang III nicht verzeichnet, so unterliegt dessen Ausfuhr dem in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.
11. Für in Anhang III oder IIIA aufgeführte Abfälle hängen die konkreten Vorschriften von der Abfallkategorie und dem Empfängerstaat ab. Die konkreten Vorschriften für jeden Staat sind in der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission aufgeführt.
12. In Zweifelsfällen kann mit der zuständigen Behörde Rücksprache gehalten werden. In Kasten 1 sind die mutmaßlich relevanten Einträge allerdings bereits verzeichnet.
13. Jeder Staat hat gemäß Artikel 37 Absatz 1 Ziffer ii VVA folgende Möglichkeiten:
- (a) Verbot der Einfuhr eines bestimmten Abfalls;
 - (b) Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Artikel 35 VVA, oder
 - (c) keine Kontrolle im Empfängerstaat⁴.

⁴ Allerdings können gegebenenfalls nationale Vorschriften im Empfängerstaat (z.B. Vorkontrollbestimmungen) Anwendung finden; siehe auch Spalte d im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission (siehe Literaturangabe 10 in Anhang 5).

Informationen, die grenzüberschreitenden Beförderungen gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte (EEE) nach Absatz 11 beigelegt werden, einschließlich zu Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Bewertung und Prüfung gebrauchter EEE

1. Besitzer, der die Verbringung veranlasst (verantwortlich für die Prüfung): Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		2. Unternehmen, das für den Nachweis der Funktionsfähigkeit verantwortlich ist (sofern nicht der Besitzer, der die Beförderung veranlasst): Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		3. Verbraucher oder Einzelhändler oder Vertreiber: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:	
4. Erklärung: Als Durchführender der Bewertung und Prüfung erkläre ich nach bestem Wissen, dass deren Ergebnisse vollständig und richtig sind. Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____ Als Besitzer, der die Beförderung der unten aufgeführten EEE veranlasst, erkläre ich hiermit, dass die unten aufgeführten gebrauchten EEE geprüft wurden und voll funktionsfähig ¹ sind. Ich bestätige, dass diese Geräte in keinem der an der Beförderung beteiligten Staaten als Abfall definiert sind oder als solcher gelten und dass sie zur direkten Wiederverwendung ² und nicht zur Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind. Ich erkläre hiermit, dass Rechnung und Vertrag zum Verkauf und/oder Eigentumsübergang der Geräte vorliegen. Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____					
5. Bezeichnung des Gegenstands³	6. Hersteller (soweit bekannt)	7. Identifikationsnummer (Typennummer) (soweit vorhanden)	8. Herstellungsjahr (soweit bekannt)	9. Datum der Funktionsprüfung	10. Art der durchgeführten Prüfungen und ihre Ergebnisse (z.B. Bestätigung der vollen Funktionsfähigkeit oder Benennung defekter Teile und des Defekts)⁴

¹ EEE sind „voll funktionsfähig“, wenn sie geprüft und nachweislich in der Lage sind, die Hauptfunktionen, für die sie gebaut wurden, auszuführen.

² Die erneute Verwendung von voll funktionsfähigen EEE, die keine WEEE sind, für denselben Zweck wie für ihren ursprünglich gedachten, ohne dass sie dazu repariert oder überholt werden müssten.

³ Die EEE auflisten, für welche die Angaben in den Kästen 1 bis 3 identisch sind und die zusammen befördert werden sollen, und die Bezeichnungen der EEE angeben, sofern gegebenenfalls in Anhang II oder Anhang IV der WEEE-Richtlinie aufgeführt, sowie die gegebenenfalls in Anhang I oder Anhang III WEEE-Richtlinie genannte Kategorie.

⁴ Gegebenenfalls Angaben gemäß Absatz 15 beifügen.

Literaturangaben¹

1. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)
<http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/index.htm> (in englischer Sprache)
2. Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (**WEEE-Richtlinie**)
http://ec.europa.eu/environment/waste/weee_index.htm (in englischer Sprache)
3. Technische Leitlinien über die grenzüberschreitende Verbringung elektrischer und elektronischer Abfälle und gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte, insbesondere hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Abfällen und Nicht-Abfällen gemäß Basler Übereinkommen
(*Technical guidelines on transboundary movements of electrical and electronic waste and used electrical and electronic equipment, in particular regarding the distinction between waste and non-waste under the Basel Convention*)
(**Leitlinien des Basler Übereinkommens**) - Dokument UNEP/CHW.12/5/Add.1/Rev.1
<http://www.basel.int/Implementation/Publications/LatestTechnicalGuidelines/tabid/5875/Default.aspx> (in englischer Sprache)
4. Häufig gestellte Fragen zur Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
(*Frequently asked questions on Directive 2012/19/EU on Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE)*)
<http://ec.europa.eu/environment/waste/weee/pdf/faq.pdf> (in englischer Sprache)
5. Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (**Abfallrahmenrichtlinie**)
<http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/> und <http://ec.europa.eu/environment/waste/legislation/a.htm> (in englischer Sprache)
6. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung (**Basler Übereinkommen**)
<http://www.basel.int> (in englischer Sprache)
7. Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (**RoHS-Richtlinie**)
http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/index_en.htm (in englischer Sprache)
8. EU-Mitgliedstaaten: https://europa.eu/european-union/about-eu/countries_de
9. Beschluss der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG (**Europäisches Abfallverzeichnis**)
<http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm> und <http://ec.europa.eu/environment/waste/legislation/a.htm> (in englischer Sprache)
10. Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt
<http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/waste-shipment/> (in englischer Sprache)

¹ Konsolidierte Fassungen der Rechtsvorschriften der EU sind verfügbar unter:
<http://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/consleg.html?locale=de>

11. Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
http://ec.europa.eu/clima/policies/ozone/documentation_en.htm (in englischer Sprache)

12. OECD-Staaten und Nicht-OECD-Staaten:
<http://www.oecd.org/about/membersandpartners/> (in englischer Sprache)

13. Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 4 – Einstufung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Flugasche aus Kohlekraftwerken gemäß Anhang IV Teil I Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/correspondents_guidelines4_de.pdf